

§ 1 Bgld. GVG Anwendungsbereich

Bgld. GVG - Bgld. Gemeindeverbandsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben der Gemeinde können Gemeindeverbände gebildet werden.

(2) Die vom Gemeindeverband zu besorgenden Aufgaben können solche des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, insbesondere auch Aufgaben der Gemeinde als Träger von Privatrechten sein.

(3) Ein Gemeindeverband kann aus zwei oder mehreren Gemeinden gebildet werden.

In Kraft seit 31.12.1986 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at